

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418

A n t r a g

**In dem
Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a
BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06**

beantrage ich,

**die Grundlagen zu erörtern, auf denen nach Auffassung des Gerichts die
Offenkundigkeit jener Tatsachen beruht, die seit Anfang der 70er Jahre des
20. Jahrhunderts allgemein als „Holocaust“ bezeichnet werden.**

Der pauschale Hinweis auf das „Auschwitzurteil“ dürfte nicht ausreichend sein. Insbesondere mag das Gericht feststellen, ob und inwieweit die zur Urteilsfindung berufenen Personen von diesen Grundlagen – insbesondere vom Urteil des Frankfurter Schwurgerichts im sogenannten Großen Auschwitzprozeß - unmittelbar Kenntnis genommen haben, oder sich nur auf Hörensagen oder Sekundärliteratur stützen könnten.

Bei der Bescheidung dieses Antrages möge das Gericht die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Pet 4-12-07-45-5699 (Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode – Drucksache 12/2849) bedenken, die ausgelöst wurde durch eine Bittschrift, die eine Änderung der Gerichtspraxis in Holocaustverfahren zum Gegenstand hatte. Der Antragsteller hatte gesetzliche Regelungen gefordert, durch die der Behinderung der historischen Forschung und der wissenschaftlichen Diskussion über die Existenz von Gaskammern zur Vernichtung von Juden im Dritten Reich entgegengewirkt wird. Die ständige Gerichtspraxis, nach der Indizienbeweise bzw. Beweisanträge für das Fehlen von Gaskammern nicht zugelassen würden, müsse beendet werden.

In der darauf ergangenen Beschlußempfehlung heißt es u.a.:

Hinsichtlich der vom Petenten verlangten Verschärfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 244 StPO weist der Petitionsausschuß darauf hin, daß das Strafgericht gem. § 244 Abs.2 StPO verpflichtet ist, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Eine Ausnahme besteht nach § 244 Abs.3 Satz 2 StPO hinsichtlich solcher Beweiserhebungen, die wegen Offenkundigkeit überflüssig sind. Solche offenkundigen Tatsachen

können allgemein bekannte Tatsachen sein, von denen verständige Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die sie sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde sicher unterrichten können.

*Als offenkundig gelten ferner gerichtskundige Tatsachen, worunter solche Tatsachen zu verstehen sind, die das Gericht im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit zuverlässig in Erfahrung gebracht hat. Dabei hat der BGH die Annahme der Gerichtskundigkeit als unbedenklich auf Gebieten erachtet, **die im Hintergrund (!) des Geschehens stehen und gleichsam den Boden für die Verübung einer größeren Zahl gleichgearteter Verbrechen abgeben.***

*Die Annahme der Offenkundigkeit schränkt jedoch in keinem Falle die Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten unzumutbar ein. **Das Gericht ist verpflichtet, solche Tatsachen, die es für offenkundig erachtet, in der Hauptverhandlung zu erörtern und damit dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.** Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Offenkundigkeit nicht für alle Zeiten unverändert fortzubestehen braucht. Neue Erfahrungen oder Ereignisse können hinzukommen, die geeignet sind, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen. Tragen die Beteiligten solche bisher noch nicht berücksichtigten und erörterten Umstände vor, so kann die Offenkundigkeit dadurch erschüttert und eine erneute Beweiserhebung über diese Tatsachen notwendig werden. Damit haben der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, durch begründeten Sachvortrag eine Beweisaufnahme auch über offenkundige Tatsachen zu erwirken.*

Die Entscheidung über die Offenkundigkeit einer Tatsache im Sinne des § 244 StPO obliegt damit ausschließlich dem jeweils erkennenden Gericht und unterliegt damit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter. In den einzelnen Instanzen kann zudem durchaus eine unterschiedliche Beurteilung erfolgen.

Zu dieser Frage hat sich schon eine „ständige Rechtsprechung“ entwickelt.

Die 12. Kleine Strafkammer des Landgerichts Verden hat in der Person des Vorsitzenden Richters Tittel per Beschluß vom 23. Mai 2005 – 12- 149/04 - befunden, daß „es auf die Offenkundigkeit nicht ankomme.“

Seine Vertreterin im Amte, Richterin am Landgericht Ramsauer, schrieb in ihrer Entscheidung vom 30. Mai 2005 über ein Ablehnungsgesuch: „ daß ein Anspruch des Angeklagten auf die beantragte Erörterung nicht ersichtlich sei. Der Massenmord an Juden in Gaskammern von Konzentrationslagern während der Zweiten Weltkriegs sei als geschichtliche Tatsache offenkundig.“

Das Amtsgericht Bernau hat in der Person der Richterin am Amtsgericht Kroh bei gleicher Sach- und Rechtslage den Antrag auf Erörterung der Grundlagen der Offenkundigkeit des Holocausts abgelehnt mit der Begründung, daß „der Massenmord an Juden in Gaskammern von Konzentrationslagern während der NS-Zeit als geschichtliche Tatsache offenkundig sei.“

Wollte man in einer so ernsten Angelegenheit das Stilmittel der Ironie ins Spiel bringen, könnte man sagen, der Petitionsausschuß des Bundestages habe offenkundig versagt. Er hätte noch nicht erkannt, daß die „Offenkundigkeit des Holocausts“ mit neuen Erkenntnissen gerade nicht in Frage gestellt werden könne, weil der Holocaust eben offenkundig sei. Das jedenfalls ist die Quintessenz der hier zitierten richterlichen Stellungnahmen.

Wie kommt es, daß sich Richter eine derartige Blöße geben, indem sie einen so offensichtlichen Zirkelschluß als Begründung abzugeben wagen?

Einige Richter haben dies anscheinend erkannt. Denn dieser Antrag wurde mitunter auch mit der Begründung abgelehnt, er sei unzulässig, da das Gericht nicht zu einem Rechtsgespräch verpflichtet sei. Dies geht allerdings an dem entscheidenden Punkt völlig vorbei. Der Petitionsausschuß hat ausdrücklich betont, daß *das Gericht verpflichtet ist, solche Tatsachen, die es für offenkundig erachtet, in der Hauptverhandlung zu erörtern und damit dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen*. Oder möchte ein Richter anführen, der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages habe keine Ahnung vom Recht und der Strafprozeßordnung, die Beschlußempfehlung habe keinerlei Bedeutung? Dies hat bisher noch kein Richter geäußert.

Bei der Ablehnung dieses Erörterungsantrags berufen sich die Gerichte zur Begründung der Offenkundigkeit des Holocaust standardmäßig auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs – die allerdings eine Benennung der Grundlagen der Offenkundigkeit ebenfalls schuldig bleiben. Auch diese Praxis steht in eklatantem Gegensatz zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses, der ausdrücklich darauf hinwies, daß *die Entscheidung über die Offenkundigkeit einer Tatsache im Sinne des § 244 StPO ausschließlich dem jeweils erkennenden Gericht obliegt und damit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter unterliegt*. Diese Selbstverständlichkeit wird von Richtern gerne ignoriert. Ebenso, die vom Petitionsausschuß betonte Selbstverständlichkeit, daß *in den einzelnen Instanzen zudem durchaus eine unterschiedliche Beurteilung erfolgen kann*. Die Verantwortung, der die Richter unter Hinweis auf den BGH ausweichen wollen, werden sie aber auf diese Weise nicht los.

Bei Vorliegen von Offenkundigkeitsgrundlagen gäbe es keine Probleme, sie zu benennen. Warum also ziehen Gerichte die fadenscheinigsten Ausreden heran, um um die Erörterung der Grundlagen der Offenkundigkeit des Holocaust herumzukommen?

Die Frage liegt nahe, ob diese Richter etwa nicht fähig sind, Unsinn und Unrecht zu erkennen? Aber würde die Ermittlung der Wahrheit den Justizpersonen nicht den Existenzverlust bescheren? Stellen sie sich deshalb blind und dumm? (Erfahrung: Die Vernichtung der gesellschaftlichen Stellung des Richters am Landgericht Mannheim Orlet. Dieser hatte den früheren Vorsitzenden der NPD, Günther Deckert, wegen Leugnung des Holocausts zwar zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt, ihm aber bescheinigt, ein ehrenwerter Mann zu sein. Allein wegen dieses Werturteils sind die Medien über ihn solange hergefallen, bis er die Flucht in die Krankheit mit anschließender Frühpensionierung antrat. Wie dieser Fallbeil-Journalismus wirkt, haben auch die Vorgänge um den Vizekanzler a.D. Jürgen Möllemann, den CDU-Bundestagsabgeordneten Martin Hohmann und den General Reinhard Günzel gezeigt.)

So zieht ein unabhängig denkender Menschen den Schluß, daß enorme Interessen hinter einem derartigen Druck stehen müssen. Interessen, die mit dem Recht nicht vereinbar sind, und offenbar auch nicht mit der Wahrheit - obwohl die Verfolgung der Menschen, die nicht an den Holocaust glauben, doch angeblich dem Recht dienen soll.

Mannheim am 12.12.2007



Rechtsanwältin